

Verordnung zur Aufhebung

der Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Grafenau

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.9.1994 (BGBL I S. 2705) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) erlässt die Stadt Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Grafenau vom 19.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 4. November 2015
STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister